

585der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Sinne des § 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes eine nähere Regelung bezüglich der geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen erfolgen. Der Gesetzesbeschluß enthält Bestimmungen über die erste und zweite Diplomprüfung und die Diplomarbeit, über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, über Erweiterungsstudien, Kurzstudien und Doktoratsstudien. Weiters sind Bestimmungen über die akademischen Grade, die Studienkommissionen sowie Übergangsregelungen vorgesehen, die auch Studienversuche ermöglichen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juni 1971

Dr. Anna D e m u t h
Berichterstatter

N o v a k
Obmann